

Gemeinde Horst

Entwicklungssatzung Wendorf

Verfahrensvermerke

für die Satzung der Gemeinde Horst gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- Entwicklungssatzung Wendorf -

- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst hat am 13.09.2006 den Aufstellungsbeschluss für diese Satzung gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 22.09.2006 bis zum 16.10.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst hat am 12.09.2007 den Entwurf der Satzung mit Begründung - Stand 11.06.2007 - beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf der Satzung mit Begründung - Stand 11.06.2007 - hat der der Zeit vom 16.10.2007 bis zum 16.11.2007 während der Dienstzeiten im Amt Miltzow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 28.09.2007 bis zum 20.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2007.
- Abwägungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.04.2009 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Satzungsbeschluss**
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), mit Begründung wurde am 28.04.2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst beschlossen.
- Bekanntmachung**
Die Satzung wurde vom 20.05.2009 bis 05.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 214 und 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 06.06.2009 in Kraft getreten.

Horst, 06.06.2009
(Ort, Datum) Der Bürgermeister



Planzeichnung - Teil A

Maßstab ca. 1:1.000

Planzeichenerklärung

I. Bestand

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäude
- Nebengebäude

II. Festsetzungen

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Private Grünflächen
- Zweckbestimmung: Garten / Sonderkultur

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

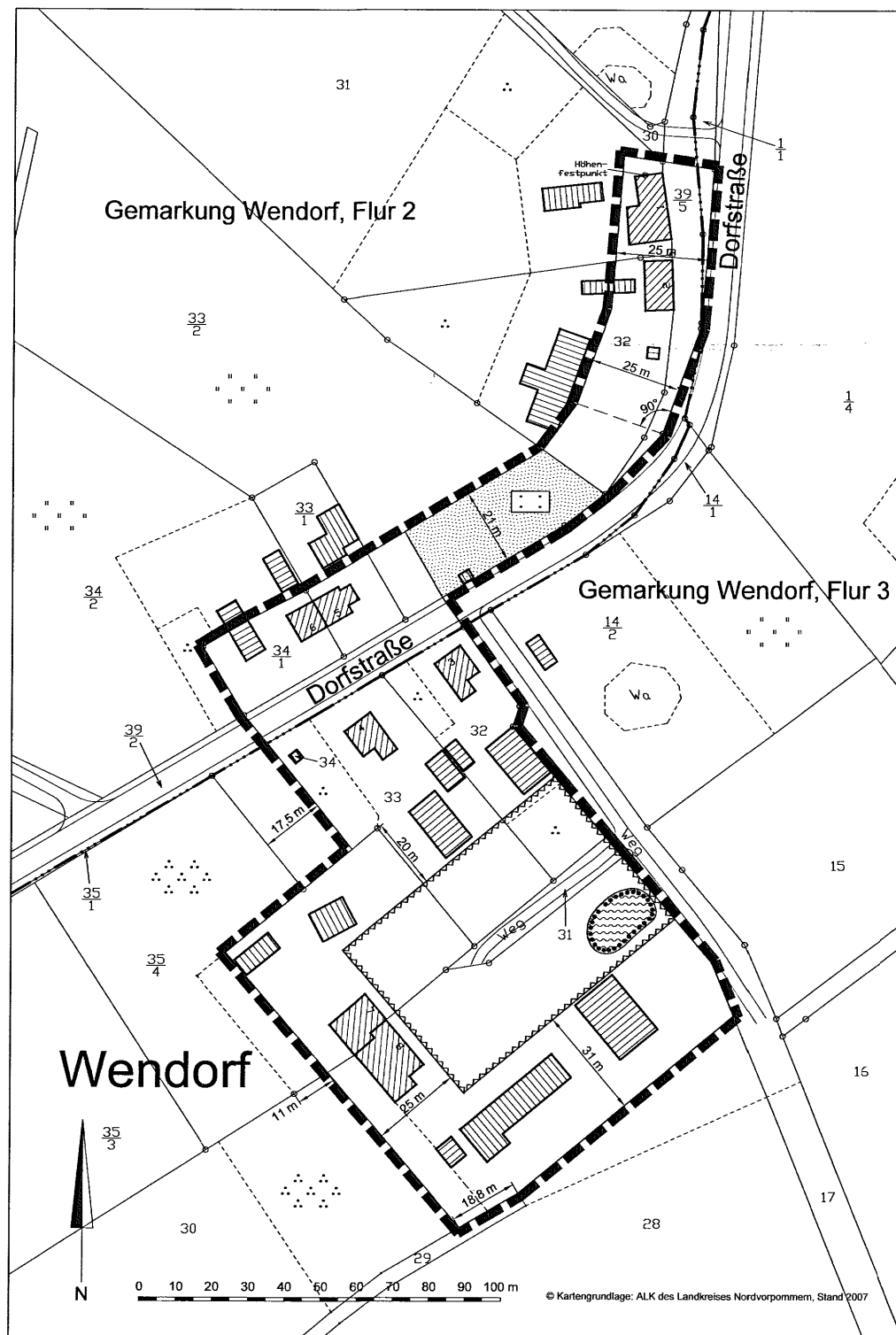
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB), im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB)



Text - Teil B

I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (BauNutzungsverordnung) und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmal-schutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG M-V sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungs-berechtigte dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

- Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Umgrenzung von im Flächennutzungsplan der Gemeinde Horst dargestellten Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

III. Hinweise

- Soweit Abweichungen zwischen Katasterunterlagen und Bestand bestehen, werden Grenzfeststellungen empfohlen.

- Der Nachweis des Verbleibs des anfallenden Abwassers und des anfallenden Niederschlagswassers ist im Baugenehmigungs-verfahren zu erbringen.

- Im räumlichen Geltungsbereich bestehen gegebenenfalls weitere Einschränkungen der Bebaubarkeit durch andere Rechtsvorschriften, wie durch das LWaG M-V (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern), sowie durch Leitungs- und Anlagenbestand der Versor-gungsträger.

- Im räumlichen Geltungsbereich können unterschiedliche Baugrund-verhältnisse erhöhten Gründungsaufwand verursachen. Für die Baumaßnahmen wird empfohlen, in ausreichendem Maße Baugrunduntersuchungen einzuziehen.

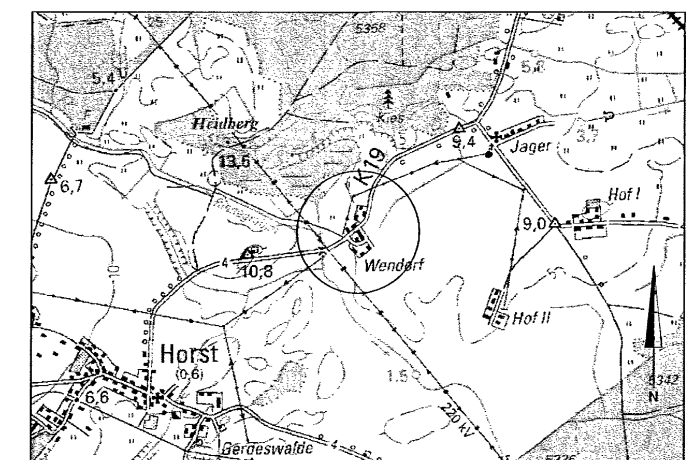
Satzung der Gemeinde Horst gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Entwicklungssatzung für die Ortslage Wendorf

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst vom 28.04.2009 dieser Plan - Satzung der gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssatzung) - für die Ortslage Wendorf, Gemarkung Wendorf, in der Flur 2 das Flurstück 34/1 und jeweils anteilig die Flurstücke 31, 32, 33/1, 33/2, 39/2, 39/5 umfassend sowie in der Flur 3 die Flurstücke 31, 32, 34 und jeweils anteilig die Flurstücke 1/1, 30, 33, 35/4 umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung erlassen.

Horst, 06.06.2009
(Ort, Datum)

Der Bürgermeister



Übersichtskarte Maßstab ca. 1:25.000

© Amt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern.
Kartengrundlage: TOP50. Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A-23/2006.

Gemeinde Horst

18519 Horst - Amt Miltzow - Landkreis Nordvorpommern

Entwicklungssatzung Wendorf

Gemarkung Wendorf, Flure 2 und 3

Stand 30.03.2009

Gemeinde Horst - Amt Miltzow - Bahnhofsallee 8a
18519 Miltzow